



Beitragsordnung

(Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.5.2017
mit Änderung vom 26.10.2018)

1. Beiträge sind bis zum letzten Banktag des Januars für das Beitragsjahr unter Angabe von Mitgliedsnummer und vollständigem Namen auf das Vereinskonto zu überweisen. Bar- und Kartenzahlung ist nur im Ticketpavillon des Vereins möglich. Es wird die Einrichtung eines Dauerauftrags empfohlen. Für die korrekte Zuordnung muss für jedes Mitglied eine Einzelüberweisung erfolgen.
2. Auf Antrag kann der Beitrag halbjährlich bezahlt werden. In diesem Fall ist die 2. Hälfte bis zum letzten Banktag im Juli fällig.
3. Säumige Mitglieder werden kostenpflichtig gemahnt. Als Ersatz für Kosten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird für jeden Mahnvorgang pauschal der Betrag von 4,50 € erhoben.
4. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 72 € pro Jahr.
5. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt 48 € pro Jahr.
6. Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 48 € pro Jahr.
7. Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, Bezieher von Arbeitslosengeld II, Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes oder Schwerbehinderte zahlen nach Vorlage des entsprechenden Nachweises nur den ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
8. Der ermäßigte Beitrag wird nur für Monate gewährt, für die ein Ermäßigungstatbestand nachgewiesen wird. Läuft der Nachweis im Laufe des Kalenderjahres ab und soll die Ermäßigung über diesen Zeitraum hinaus Anwendung finden, muss das Mitglied rechtzeitig einen neuen Nachweis einreichen.
9. Tritt der Ermäßigungsgrund erst im Laufe des Kalenderjahres ein, so ist dem Mitglied ab dem Quartal, das auf die Vorlage des Nachweises folgt, der ermäßigte Beitrag zu gewähren. Zu viel bezahlte Beiträge werden verrechnet.
10. Ehepaare und Vereinsmitglieder, die in eingetragener Partnerschaft leben oder eine eheähnliche Gemeinschaft bilden und einen gemeinsamen Hausstand teilen, zahlen insgesamt einen Mitgliedsbeitrag, der sich aus einem normalen und einem ermäßigten Beitrag zusammensetzt. Ein Partnertarif findet nur bei Vollzahlen Anwendung.
11. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragsbefreiung tritt mit dem Monat nach der Ernennung in Kraft. Zu viel bezahlte Beiträge werden erstattet.
12. Die Neufassung dieser Beitragsordnung wird ab 01.01.2018 angewendet.